

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

78. Jahrgang

10. Mai 2021

Nr. 110 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

332/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Gesundheitsamt – über die Aufhebung der Allgemeinverfügung 330/2021 vom 07.05.2021	2
----------	---	---

332/2021

**Aufhebung der Allgemeinverfügung
330/2021 vom 07.05.2021**

Gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) - jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung – erlässt der Kreis Paderborn folgende Regelungen:

I.

Die Allgemeinverfügung „Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn –Gesundheitsamt – über die Allgemeinverfügung zur Absonderung in häusliche Quarantäne zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus; Paderborn, Katholischer Kindergarten St. Laurentius, Eichhörnchengruppe“ vom 07.05.2021 wird aufgehoben.

II.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch die Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Paderborn.

Begründung

Aufgrund eines positiven POC Tests (Corona Schnelltest) einer Erzieherin des Katholischen Kindergartens St. Laurentius in Paderborn, wurde durch die Allgemeinverfügung 330/2021 vom 07.05.2021 für bestimmte Gruppen der Einrichtung eine Quarantäne angeordnet.

Ein anschließender PCR Test der Erzieherin ergab, dass keine Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt. Folglich ist auch keine Grundlage für eine Quarantäneanordnung gegeben.

Paderborn, 10.05.2021

gez.
Christoph Rüter, Landrat

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

78. Jahrgang

10. Mai 2021

Nr. 110 / S. 3
